

**Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt**  
**Aktiengesellschaft**  
mit Sitz in Ingolstadt

International Securities Identification Number ("ISIN") DE0005280002  
Wertpapier-Kenn-Nummer ("WKN") 528000

*Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur  
119. ordentlichen Hauptversammlung  
am 24. August 2006, 11.00 Uhr,  
in die Auwaldsee-Gaststätten, Am Auwaldsee 20, 85053 Ingolstadt, ein.*

**Tagesordnung**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt AG für das Geschäftsjahr 2005, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn von 186.974,79 EUR eine Dividende von 150.000,00 EUR, das sind 9,8 % bzw. 5,00 EUR je Aktie, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 36.974,79 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu beschließen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates.  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu beschließen.
5. Wahl zum Aufsichtsrat.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates Herr Dr. Benedikt Haas, Herr Dr. Bernhard Oswald, Herr Georg Jewgrafow und Herr Andreas Nerantzakidis haben form- und fristgerecht die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate zum 11. Juni 2006 bzw. zum 12. Juni 2006 erklärt. Grund für die Niederlegung war, dass die Bayerische Landesbank als bisheriger Hauptaktionär ihre Aktien vollständig an die VIB Vermögen AG veräußert hat.

Da hierdurch der Aufsichtsrat nicht mehr die satzungsgemäße Anzahl von Mitgliedern aufwies, hat das Amtsgericht Ingolstadt auf Antrag des Vorstandes die Herren Rolf-Peter

Albrecht, Rainer Hettmer, Ludwig Schlosser und Franz-Xaver Schmidbauer am 14. Juni 2006 mit Wirkung zum 17. Juni 2006 zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt.

Mit Wirkung zum 24. August 2006 mit Ablauf der Hauptversammlung werden Herr Rainer Hettmer und Herr Rolf-Peter Albrecht ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrates niederlegen.

Infolgedessen ist im Rahmen der Hauptversammlung eine ergänzende Wahl zum Aufsichtsrat erforderlich. Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren als Nachfolger für die ausscheidenden Aufsichtsräte als Vertreter der Aktionäre zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen:

- Peter Amberger, Dipl. Kaufmann, Vorstand der Loxxess AG, Tegernsee
- Rupert Hackl, Bankkaufmann, Niederlassungsleiter der Eurohypo AG, München, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Rathgeber AG, München

Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 76 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz 1952 i.V.m. § 129 Betriebsverfassungsgesetz 1972 sowie § 7 der Satzung Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt AG aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Arbeitnehmern vertreten, zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sowie an weitere aktienrechtliche Änderungen

- a) Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hat sich eine Reihe von Änderungen der Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. Die Änderungen sind zum 1. November 2005 in Kraft getreten. Das UMAG hat § 123 Abs. 2 und 3 AktG dahingehend geändert, dass das bisherige Hinterlegungsverfahren als Grundform der Hauptversammlungslegitimation beseitigt worden ist. § 13 der Satzung der Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt Aktiengesellschaft AG sieht noch vor, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur diejenigen Aktionäre berechtigt sind, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar hinterlegen. Diese Bestimmung soll zugunsten eines Anmelderfordernisses geändert werden. Zulässig ist es nämlich weiterhin auch nach der Neufassung, die Teilnahme an der Hauptversammlung davon abhängig zu machen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden, unter anderem um der Verwaltung die Vorbereitung der Hauptversammlung zu erleichtern. Weiterhin soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Berechtigungsnachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu fordern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 12 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß § 13 Abs. 1 anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung ist nicht mitzurechnen.”

§ 13 der Satzung wird vollständig neu gefasst:

### § 13

- „1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.
  2. Die Berechtigung nach Absatz 1 ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Betreffend solcher Aktien, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung auch von der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.
  3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“
- b) Eine weitere Neuerung des UMAG besteht darin, dass der Versammlungsleiter künftig durch Satzungsregelung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Dies kann zu einer Verkürzung der Dauer der Hauptversammlung beitragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.“

- c) Die Veröffentlichung von Pflichtbekanntmachungen ist seit dem 1. Januar 2003 zwingend im elektronischen Teil des Bundesanzeigers vorzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

- d) Im Zuge der Änderung der Satzung sollen auch die noch auf Deutsche Mark lautenden Beträge der Satzung auf EURO umgestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgendes zu beschließen:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird der Betrag von „DM 3.000.000,00“ durch den Betrag von „EUR 1.533.875,64“ ersetzt.

7. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die Neueinteilung des Grundkapitals im Rahmen eines „Aktiensplits“

Der Börsenkurs der Aktien unserer Gesellschaft ist im Verhältnis zu dem Börsenkurs der Aktien anderer Gesellschaften branchentypisch sehr „schwer“. Hierdurch ist die Umlauffähigkeit der Aktie, insbesondere bei Privatanlegern, beeinträchtigt. Es ist daher beabsichtigt, die Anzahl der Aktien durch einen Aktiensplit in den Händen der derzeitigen Aktionäre zu vervielfachen und die Aktie damit „leichter“ zu machen. Durch diese Maßnahme wird sich nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat die Attraktivität der Aktien, gerade auch für Privatanleger, erhöhen, was den derzeitigen Aktionären die zusätzliche Chance auf eine positive Wertentwicklung der Aktien eröffnen wird.

Das Grundkapital unserer Gesellschaft soll daher dergestalt neu eingeteilt werden, dass eine bestehende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 51,13 in zweiundfünfzig Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 eingeteilt wird. Hierzu ist es erforderlich, in einem ersten Schritt das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien auf den Betrag zu erhöhen, der einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Stückaktie entspricht. Im zweiten Schritt wird dann jede Aktie in zweiundfünfzig Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 geteilt (Aktiensplit). Damit verzweiundfünfzigfacht sich die Anzahl der Aktien, ohne dass der Gesellschaft von außen neue Mittel zugeführt werden. Dies ist durch eine Anpassung der Satzung nachzuvollziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.533.875,64 wird um EUR 26.124,36 durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 26.124,36 der in der Bilanz zum 31.

Dezember 2005 unter Gewinnrücklagen ausgewiesenen anderen Gewinnrücklage in Grundkapital auf EUR 1.560.000,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wird ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt. Die Bilanz wurde von der Landestreuhand Weihenstephan GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freising, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.560.000,00.“
2. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.560.000,00, eingeteilt in 30.000 Stückaktien, wird durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:52 neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von bisher EUR 52,00 treten zweiundfünfzig Aktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in Stück 1.560.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

§ 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Es ist eingeteilt in 1.560.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

## 8. Weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### § 1

- „1. Die Gesellschaft, die durch Gründungsvertrag vom 04. September 1882 errichtet wurde, ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma „BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.
3. a) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere von Immobilien und Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.  
  
b) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.“

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4**

- „1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat durch entsprechende Bestellung oder Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern diese sich hierauf berufen.“

§ 10 der Satzung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wie folgt vollständig neu gefasst. Sollte der unter TOP 7 vorgeschlagene „Aktiensplit“ nicht zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, verbleibt es bei der bisherigen Fassung des § 10 der Satzung.

#### **§ 10**

- „1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Jahresvergütung von EUR 3.000,00, der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine solche von EUR 9.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende eine solche von EUR 4.500,00. Zu den zu ersetzenden Auslagen gehört auch die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
2. Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine variable Vergütung. Bemessungsgrundlage der variablen Vergütung ist das EBIT (Jahresergebnis vor Zinsergebnis und Ertragssteuern), das sich aus dem jeweiligen Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt. Sofern ein Konzernabschluss aufzustellen ist, bildet das EBIT des Konzernabschlusses die Bemessungsgrundlage. Die variable Vergütung beträgt für jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrates EUR 300,00 für jeden Cent, um den das maßgebende EBIT den Betrag von EUR 0,30 pro Aktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den dreifachen, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates den eineinhalbfachen Betrag.
3. Die Vergütung des Aufsichtsrates ist nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr beziehungsweise nach der Billigung des Konzernabschlusses zu Zahlung fällig.
4. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit stellen.“

## **§ 17 und § 18**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass der bisherige § 17 sowie der § 18 ersatzlos entfallen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

### 9. Umtausch der unrichtig gewordenen Nennbetragsaktien

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 05. Juli 2000 hat die Umstellung der Nennbetragsaktien in Stückaktien beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 04. August 2000 in das Handelsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen worden.

Die zurzeit noch im Umlauf befindlichen Aktienurkunden der Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt Aktiengesellschaft lauten noch auf Nennbeträge in Deutscher Mark. Sie sind mit dem vorstehenden Beschluss bezüglich der Umstellung der Nennbetragsaktien in Stückaktien unrichtig geworden.

Um die mit einem Neudruck von Aktienurkunden verbundenen Kosten zu minimieren sollen sämtliche Anteile an der Gesellschaft in einer bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt hinterlegten Globalurkunde verbrieft werden. Sonstige Verbriefung sollen aus Kosten- und administrativen Gründen nicht mehr stattfinden.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung seiner Anteile ist gem. § 3 Abs. 3 ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgendes zu beschließen:

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, um das Grundkapital in vollem Umfang durch eine Globalurkunde zu verbrieften, die bei der Clearstream Banking AG zu hinterlegen ist. Weiterhin werden sie ermächtigt alle Maßnahmen in Verbindung mit dem Einzug beziehungsweise dem Umtausch der unrichtig gewordenen Aktien durchzuführen.

### 10. Beschlussfassung über Kapitalerhöhung gegen Bareinlage

Der Vorstand beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auszuweiten. Um die hierfür benötigten Eigenmittel zu beschaffen, soll eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage durchgeführt werden. Die Aktien sollen den Aktionären zur Zeichnung angeboten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von derzeit EUR 1.560.000,00 um bis zu EUR 14.040.000,00 auf bis zu EUR 15.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.040.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2006 gewinnberechtigt. Sie werden zum Betrag von mindestens EUR 1,00 pro Stückaktie ausgegeben.

2. Die neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären im Verhältnis 1:9 zum Bezug angeboten.
  3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
  4. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum 24. Februar 2007 mindestens 1.500.000 neue Stückaktien gezeichnet sind.
  5. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.”
11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 die Landes-treuhand Weihenstephan GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freising, zu wählen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien gemäß § 13 der Satzung spätestens am 17. August 2006 zu den üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaftskasse, der Bayern LB, München, der HypoVereinsbank München und Ingolstadt, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung bzw. der von der Wertpapier-sammelbank ausgestellter Hinterlegungsschein bis spätestens 17. August 2006 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ist § 123 Abs. 2 und 3 AktG dahingehend geändert worden, dass das bisherige Hinterlegungsverfahren als Grundform der Hauptversammlungslegitimation beseitigt worden ist. Diese gesetzliche Neuregelung ist bereits zum 1. November 2005 in Kraft getreten.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind daher auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Der Berechtigungsnachweis muss der Gesellschaft unter folgender Adresse: Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt AG, - Hauptversammlung -, Manchinger Strasse 95, 85053 Ingolstadt,

spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Betreffend solcher Aktien, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung auch von der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

### **Auslage von Unterlagen**

Die Unterlagen zu TOP 1 liegen in den Geschäftsräumen unserer Gesellschaft, Manchinger Strasse 95, 85053 Ingolstadt, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

### **Anfragen und Anträge von Aktionären**

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind unter Nachweis der Aktionärseigenschaft ausschließlich zu richten an:

Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt AG  
- Hauptversammlung -  
Manchinger Straße 95  
85053 Ingolstadt

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den anderen Aktionäre nach ihrem Eingang gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter [www.buerg-brauhaus-ingolstadt.de](http://www.buerg-brauhaus-ingolstadt.de) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ingolstadt, im Juni 2006

Der Vorstand